

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“ und von „heute.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Mag. Benedikt Kommenda, Mag.^a Duygu Özkan, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 05.11.2019 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„AHVV Verlags GmbH“** sowie gegen die **„DJ Digitale Medien GmbH“**, beide Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als **Medieninhaberinnen der Tageszeitung „Heute“** und von **„heute.at“** wie folgt entschieden:

Die Artikel **„Mordverdächtiger war zwei Monate in Anstalt“**, erschienen auf Seite 17 der Tageszeitung „Heute“ vom 22.02.2018, sowie **„Mutter erwürgt: Sohn war acht Wochen in Psychiatrie“**, erschienen am 21.02.2018 auf „heute.at“, stellen einen **schwerwiegenden Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 8 (Materialbeschaffung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse** dar.

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass ein 28-Jähriger seine Mutter erwürgt haben soll und zuvor bereits acht Wochen in psychiatrischer Behandlung gewesen sei.

Eine Mitarbeiterin des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wandte sich am 06.03.2018 an den Presserat, weil es im Zuge der Recherchen zu diesen Artikeln zu einer unlauteren Materialbeschaffung gekommen sein könnte. Ein Journalist der Tageszeitung „Heute“ soll sich als leitender Ermittler ausgegeben haben, um an Informationen und Fotomaterial zu gelangen. Der Bruder des Tatverdächtigen habe dem Journalisten die Fotos zur Verfügung gestellt, weil er dachte, es handle sich um einen Kriminalbeamten. Er wäre nicht bereit gewesen, die Informationen und Bilder einem Medium zur Verfügung zu stellen.

In ihrer Mitteilung an den Presserat merkte die Mitarbeiterin des Bundesministeriums an, dass die Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit bereits ein Ermittlungsverfahren eingeleitet habe, dieses Verfahren jedoch noch nicht abgeschlossen sei. Der Senat beschloss daher in seiner Sitzung vom 08.05.2018, das Ergebnis der Ermittlungen und eines allenfalls folgenden Strafverfahrens abzuwarten.

Am 27.05.2019 wurde der Presserat vom Bundesministerium informiert, dass der betreffende Redakteur am 24.10.2018 vom Bezirksgericht wegen Amtsanmaßung nach § 314 StGB verurteilt worden sei. Mit Rechtsmittelentscheidung des zuständigen Landesgerichts sei das Urteil mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Das Bezirksgericht Linz übermittelte dem Presserat die beiden Urteile in anonymisierter Form.

Im Verfahren vor dem Presserat prüfte der Senat, ob das Verhalten des Redakteurs als unlautere Materialbeschaffung im Sinne des Punkt 8 des Ehrenkodex für die österreichische Presse und als Persönlichkeitsverletzung (Punkt 5 des Ehrenkodex) einzustufen ist.

Die Medieninhaberinnen machten von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Den Gerichtsurteilen zufolge kontaktierte der betreffende Redakteur am 19.02.2018 den Bruder des Tatverdächtigen telefonisch und gab sich als neuer leitender Ermittler aus. Im Glauben, es handle sich tatsächlich um einen Kriminalbeamten, machte der Bruder des Tatverdächtigen detaillierte Angaben zu seiner Familie und der Tat. Zusätzlich kam er der Aufforderung des Redakteurs nach, ihm Fotos von sich selbst und seinem Bruder per WhatsApp zu übermitteln.

Der Senat legte seiner Entscheidung diesen von den Gerichten festgestellten Sachverhalt zu Grunde.

Zunächst weist der Senat darauf hin, dass bei der Beschaffung mündlicher und schriftlicher Unterlagen sowie von Bildmaterial keine unlauteren Methoden angewendet werden dürfen (siehe Punkt 8.1 des Ehrenkodex). Als unlautere Methoden gelten nach Punkt 8.2 des Ehrenkodex u.a. Irreführung, Druckausübung oder Einschüchterung.

Der Senat stuft das Verhalten des verurteilten Redakteurs eindeutig als Irreführung ein. Die (falsche) Identität als neuer leitender Ermittler der Polizei wurde vom Redakteur bewusst vorgetäuscht, um dadurch Informationen und Bildmaterial vom Bruder des Tatverdächtigen zu erhalten.

Nach Punkt 8.3 des Ehrenkodex dürfen verdeckte Recherchen zwar in Einzelfällen durchgeführt werden, um Informationen von besonderem öffentlichen Interesse zu beschaffen. Im konkreten Fall liegt ein solches besonderes öffentliches Interesse jedoch zweifelsfrei nicht vor. Die Informationen und das Bildmaterial sind für die Öffentlichkeit nicht relevant; die Aufnahmen des Tatverdächtigen mit seinem Bruder sind Privatfotos. Darüber hinaus hält der Senat fest, dass man sich selbst im Rahmen einer verdeckten Recherche, die aufgrund eines besonderen öffentlichen Interesses aus medienethischer Sicht zulässig erscheint, nicht als Polizeibeamter ausgeben darf. Nach Auffassung des Senats war im konkreten Fall eine verdeckte Recherche somit in keiner Weise gerechtfertigt.

Die Informationen und die Fotos wurden dem Bruder des Tatverdächtigen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen herausgelockt. Bei Kenntnis der wahren Sachlage hätte er weder Auskünfte erteilt noch private Fotos herausgegeben. Der Journalist täuschte dem Bruder des Tatverdächtigen somit unverfroren eine falsche Identität vor. Vor diesem Hintergrund qualifiziert der Senat den Artikel als **schwerwiegenden Verstoß** gegen die Punkte 8.1 und 8.2 des Ehrenkodex (unlautere Materialbeschaffung).

In einem derart gravierenden Fall wie der Tötung der Mutter durch ein Familienmitglied ist gegenüber den Angehörigen seitens der Medien höchste Zurückhaltung und Sensibilität gefragt. Dieser Grundsatz wurde grob missachtet. Das pietätlose Verhalten des Journalisten ist somit auch als Persönlichkeitsverletzung und als gravierender Eingriff in die Privatsphäre zu betrachten (siehe die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex).

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung werden die „**AHVV Verlags GmbH**“ und die „**DJ Digitale Medien GmbH**“ aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
05.11.2019